

XVI. (Gewissensrechnung, Beicht und Communion der Ordensleute.) Die S. Congr. Ep. et Reg. hat am 17. December 1890 (mitgetheilt in Nouvelle revue théol. 1891 pag. 131) im Auftrage Leo XIII. ein Decret erlassen, welches keine Antwort auf die Anfragen an die Congregation enthält, sondern durch Klagen, welche an den heiligen Stuhl gelangt sind, veranlaßt, gewisse Mißbräuche in den Klöstern abschaffen will. Die Bestimmungen beziehen sich 1. auf die Gewissensrechnung, 2. auf die Beicht, 3. auf die öftere Communion.

I. In den Constitutionen vieler Klöster werden die Ordensleute verpflichtet, zu bestimmten Zeiten ihren Vorgesetzten Rechnung über ihr Gewissen zu geben, d. h. über ihren Fortschritt in der Tugend, Schwierigkeit auf dem Tugendweg, ihre Andachtsübungen, Befolgung der Ordensregeln u. dgl. Der Zweck dieser Einrichtung, die sich in vielen Genossenschaften nur auf die Novizen ihrem Novizenmeister, respective -meisterin gegenüber beziehen, ist, wie das citierte Decret in der Einleitung sagt, „ut alumni arduam perfectionis viam ab expertis Superioribus in dubiis addiscerent“. Diese an und für sich gute Einrichtung birgt aber auch eine große Gefahr zu Mißbrauch in sich, zumal wenn diese manifestatio conscientiae nicht an einen klugen Oberen, der Priester ist, zu geschehen hat, sondern an eine Frau, „cum imbecillitatem mentisque inopiam, ubi auctoritas aliqua potestasque accedat, eo audacior subsequi consuescat temeritas“. (Ballerini ad Gury II. 341). Aus der Gewissensrechnung kann so leicht eine Ausforschung des Gewissens werden, wie sie nur in das Bußsacrament gehört, und wir wären dann auf dem besten Weg, zu den Gewissenstorturen der jansenistischen Klöster zurückzukehren. Diese Gefahr zu verhüten, gieng die Congr. Ep. et Reg. schon immer mit der größten Klugheit und Vorsicht zuwerke bei der Approbation von Statuten, welche diese Gewissensrechnung enthielten. Sie beschränkte dieselbe gewöhnlich ausdrücklich auf die äußeren Uebertretungen der Regeln und den Fortschritt in der Tugend gestattete sie nur als facultativ und nur in praesens. Nun wird aber durch das neue Decret jede Gefahr beseitigt, denn der heilige Vater bestimmt:

1. Null und nichtig sind in den Constitutionen alle Anordnungen, welche „cordis et conscientiae intimam manifestationem quovis modo ac nomine respiciunt“. 2. Die Oberen müssen alle diesbezüglichen Anordnungen in den Constitutionen streichen. 3. Alle derartigen Gebräuche und Gewohnheiten sind nichtig. 4. Den Oberen und Oberinnen verbietet der heilige Vater ausdrücklich, ihre Untergebenen auf directe oder indirecte Weise, durch Befehl, Rath, Furcht, Drohungen oder Schmeicheleien zur Ablegung einer Gewissensrechnung zu bestimmen. 5. Die Untergebenen müssen derartige Versuche der

Oberen an die höheren Vorgesetzten denunciieren; also jene der Novizenmeisterin an die Oberin, der Oberin an die Provinzialoberin, der Provinzialoberin an die Generaloberin, der Generaloberin an die S. Congr. Ep. et Reg. 6. Es bleibt jedoch den Untergebenen unbenommen, freiwillig ihre Gewissensrechenschaft den Oberen abzulegen „ad effectum ab illorum prudentia in dubiis ac anxietatibus consilium et directionem obtinendi pro virtutum acquisitione ac perfectionis progressu.“

Wir bemerken zu diesen Bestimmungen: a) Kein Kloster kann sich denselben entziehen, auch nicht wenn die Statuten in forma specialissima vom heiligen Stuhl approbiert sind oder seit unvorstellbaren Zeiten eine diesbezügliche Gewohnheit bestände; denn der heilige Vater schließt das alles aus. b) Die einzige Ausnahme bilden die Männerorden, deren Obere Priester sind, denn von den Männerorden nennt das Decret nur diejenigen „viorum omnino laicorum.“ Der Grund dieser Ausnahme ist leicht ersichtlich: der Priester ist zur Seelenleitung berufen und weiß, wie weit er bei dieser Gewissensrechenschaft gehen darf, da ist ein Mißbrauch nicht so leicht zu fürchten. c) Die Oberen, welche dennoch eine Gewissensrechenschaft auf irgend einer der sub 4 angegebenen Weisen versuchten, versündigen sich schwer, denn das Verbot ist so streng gegeben, daß der Wille des heiligen Vaters sub gravi verpflichten zu wollen klar ist, zumal gegen Ende des Decretes die Oberen zur Beobachtung dieser Vorschriften angehalten werden „sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis.“ d) Es müßte demnach eine Oberin, welche in dieser Weise gefehlt, es beichten und könnte nicht losgesprochen werden, wenn sie nicht Reue zeigt und Besserung verspricht. e) Die Untergebenen sind bei einem diesbezüglichen Befehl der Oberen nicht zum Gehorsam verpflichtet. f) Die übertriebenen Declamationen in ascetischen Büchern, als müßte eine Novizin die leisesten Regungen ihres Herzens ihrer Novizenmeisterin offenbaren und als wäre eine Verheimlichung dieser Art der Weg zur Hölle, sind falsch und verwerflich.

II. Außer dem confessarius ordinarius soll nach der Weisung des Concils von Trient sess. 25. c. 10 de reg. den Ordensfrauen wenigstens zwei- oder dreimal im Jahr ein confessarius extraordinarius gegeben werden. Diese Anordnung erweiterte Benedict XIV. in der Bulle „Pastoralis curae“ dahin, daß jeder Klosterfrau auf ihr Verlangen ein außergewöhnlicher Beichtvater zu gestatten sei: a) in Todesgefahr; b) auch sonst, wenn sie gegen den confessarius ordinarius einen Widerwillen hat.

Diesen Anordnungen, welche durch die Congregationen oft aufs neue eingeschränkt wurden, fügt nun Leo XIII. durch genanntes Decret bei: 1. Die Oberen müssen jedesmal, so oft die Untergebenen es

verlangen „ut propriae conscientiae consulant“ einen außergewöhnlichen Beichtvater gestatten. 2. Dieselben dürfen nicht nach dem Grund dieses Verlangens fragen noch ihr Mißfallen darüber kundgeben. („Sanctitas Sua Praesules Superioresque admonet, ne extraordinarium denegent subditis Confessarium, quoties ut propriae conscientiae consulant ad id subditi adigantur, quin iidem Superiores ullo modo petitionis rationem inquirant aut aegre id ferre demonstrent!“) 3. Die Ordensperson selbst kann sich diesen außergewöhnlichen Beichtvater auswählen; denn 4., der heilige Vater ermahnt die Bischöfe, daß sie an Orten, wo „mulierum communitates“ sich befinden, geeignete Priester mit den entsprechenden Facultäten versehen. Diese Ermahnung hätte keinen Sinn, wenn die Ordensleute nur den für das ganze Kloster bestimmten confessarius extraordinarius sich erbitten könnten.

Diese neue Bestimmung sichert nun ganz und voll die Freiheit der Ordensleute in Bezug auf die Beicht. Allerdings kann dieselbe auch wieder andere Unzuträglichkeiten mit sich führen, allein diese wären doch nicht zu vergleichen mit dem Schaden an den Seelen und den Gewissensängsten, welche eine unkluge Oberin verursachen kann, die das Recht hätte, die Untergebenen zu dem confessarius ordinarius zu zwingen und jeden anderen zu verweigern. Jedenfalls ist es jetzt so Befehl des obersten Oberen aller Ordensleute, des heiligen Vaters, und hat jetzt jede Ordensoberin die Pflicht, den Untergebenen auf ihren Wunsch jeden für Klosterfrauen approbierten Priester zu gestatten.

III. Die heilige Communion betreffend finden wir in dem gegenwärtigen Decret das bestätigt, was wir schon nach früheren Entscheidungen in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1889, S. 630 u. 1891 S. 667) auseinandergesetzt haben. 1. Der confessarius ordinarius allein hat das Recht, über die Vorschrift der Regel hinaus, den öfteren Empfang der heiligen Communion zu gestatten oder zu verbieten. 2. Das Beichtkind hat von einer solchen Erlaubnis dem Oberen (Superior) Anzeige zu machen. 3. Die Oberen können a) in Bezug auf die heilige Communion nichts bestimmen (quin Superiores ullam habeant auctoritatem hac in re sese ingerendi“) außer b) in dem Fall, daß ein Untergebener der Communität zum Aergernis gereicht hätte oder eine äußere schwere Schuld sich zugezogen hätte. Dieses Verbot der heiligen Communion würde aber nur bis zur nächsten Beicht gelten „excepto casu, quo aliquis ex eorum subditis post ultimam sacramentalem confessionem communitati scandalo fuerit, aut gravem externam culpam patrauerit, donec ad Poenitentiae Sacramentum denuo accesserit“. Siehe Jahrgang 1889, S. 634. c) Sollte ein Oberer gerechte und wichtige Gründe haben, gegen die häufige Communion eines Untergebenen zu sein, so muß er diese

dem Beichtvater mittheilen, sich aber mit dessen Urtheil zufrieden geben. Diese Bestimmung ist neu. Ebenso wird in diesem Decret zum erstenmal officiell 4. dem confessarius extraordinarius das Recht zugesprochen, die öftere Communion erlauben zu können. Solange jedoch keine weiteren Entscheidungen gegeben werden, deren gerade infolge des gegenwärtigen Decretes manche zu erwarten sind, halten wir an unserer, Jahrgang 1889, S. 633, ausgesprochenen Ansicht fest, daß eine solche Erlaubnis des confessarius extraordinarius nur bis zur nächsten Beicht dauert.

IV. Wie ernst es dem heiligen Vater mit der Ausführung dieses Decretes ist, geht aus den zwei beigelegten Verordnungen hervor: 1. Alle Oberen werden ermahnt, die Anordnungen dieses Decretes studioso accurateque zu befolgen und zwar „sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis“. 2. Dieses Decret ist in der Landessprache den Constitutionen einzufügen und wenigstens einmal im Jahr bei Tisch oder in einem eigens dazu berufenen Capitel „alta et intelligibili voce“ vorzulesen.

Damit der heilige Vater den Zweck dieser seiner Anordnungen erreiche, können die einzelnen Beichtväter auch vieles beitragen, wenn sie: a) die Untergebenen, welche von einer Oberin zur Gewissensrechnung veranlaßt wurden, auf die Pflicht der Denunciation aufmerksam machen und b) den Oberinnen die schwere Sündhaftigkeit einer Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften des heiligen Vaters ans Herz legen.

Mainz.

Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert.

XVII. (Dürfen Eltern einem ungerathenen Sohn, ohne Unrecht zu thun, weniger als die pars legitima zukommen lassen? Dürfen sie diesen Erbschaftstheil durch Stipulation rechtlich den Gläubigern des Sohnes entziehen?) Anton hat bis zu seiner Großjährigkeit durch seinen lüderlichen Lebenswandel den Eltern vielen Kummer und viele Unkosten verursacht. Großjährig geworden, verläßt er das väterliche Haus und beginnt ein Handelsgeschäft. Er borgt nun Waren, die er theilweise nicht bezahlt. Auch pflegt er Umgang mit einer Person und zeugt mit ihr ein Kind. Da er dieselbe nicht heiratet, wird er zu einer Geldbuße verurtheilt. Weil in beiden Fällen die Eltern für die Strafgeelder nicht eintreten wollen, so wird sein künftiger Besitz damit gerichtlich belastet. Die lüderliche Lebensweise des Sohnes veranlaßt die Eltern, ihr sämmtliches Vermögen den braven Kindern käuflich zu übergeben unter folgenden Bedingungen:

1. Sie behalten sich eine jährlich zu zahlende Summe für ihren Lebensbedarf vor; 2. sie bestimmen eine Summe, die ungefähr drei-